

S A T Z U N G

DES MARKTES WELLHEIM ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN FÜR DIE IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE FÜR DIE GRUNDSTÜCKE FL.NR. 682, 683, 684, 685, 686 UND 687 DER GEMARKUNG WELLHEIM

(ORTSABRUNDUNGSSATZUNG)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) erläßt der Markt Wellheim folgende mit Genehmigung des Landratsamtes Eichstätt vom 01.10.1986 Nr. Sg. 24 - Az. 600-00/0 Me genehmigte

S A T Z U N G

§ 1

Die Grenzen für den Bereich Fl.Nr. 682, 683, 684, 685, 686 und 687, Gemarkung Wellheim, des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wellheim, werden gemäß der im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wellheim, 07.10.1986

MARKT WELLHEIM


Forster
1. Bürgermeister



